

DIE JAPANISCHE BESCHÄFTIGUNG MIT DEM DEUTSCHEN RECHTSWESEN*

Heinrich Menkhaus und Koresuke Yamauchi

Abstract: Recently, Germans have been lamenting that the monitoring of German law by Japanese lawyers seems to be decreasing. This article tries to address this concern by looking at the Japanese legal education curriculum, available employment for specialists on German Law, scholarships offered for research on German Law, and the activities of specialized legal associations in Japan. The possible motivations for Japanese lawyers to deal with the German language and law are also analyzed. The article finds that the number of Japanese dealing with German law and using the available facilities and research opportunities is still very high; it seems that only attorneys are not participating in much institutional exchange. However, the number of Japanese law students interested in the German language appears to be declining rapidly. Although the reasons for this are manifold, the decrease seems to be mainly a result of the worldwide use of the English language and the influence of US culture on Japan. It appears, finally, that it may be the long historical relationship between the two countries that causes German expectations towards Japanese lawyers to be slightly exaggerated. The article concludes with some ideas on how the scientific exchange in legal matters between Japan und Germany can not only be maintained, but may even be improved.

EINLEITUNG

Wann immer in Deutschland ein Jahrestag der deutsch-japanischen Beziehungen begangen wurde, fand der enge juristische Austausch zwischen beiden Ländern lobende Erwähnung. Tatsächlich sind die Beziehungen beider Länder auf diesem Gebiet eher eine Abfolge von Phasen unterschiedlicher Intensität der wechselseitigen Aufmerksamkeit. Lange Zeit war der Austausch auf eine Einbahnstraße der japanischen Beschäftigung mit Deutschland reduziert, und die spät einsetzenden deutschen Bemühungen um ein Verständnis des japanischen Rechts werden

* Die Verfasser danken folgenden Personen und Institutionen für Auskünfte: Moriya Ken'ichi, Sambe Shin'ichi, der Alexander von Humboldt-Stiftung, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst, der Japanischen Botschaft Berlin, dem Japanischen Justizministerium und dem Japanischen Obersten Gerichtshof.

auch heute noch auf japanischer Seite eher als Gegenverkehr denn als Dialog wahrgenommen (Kitagawa 1989: 115, Murakami 2000). Nun aber versiegt angeblich der bisher rege japanische Verkehr und die deutsche Seite beklagt ein nachlassendes japanisches Interesse am deutschen Recht.

Hier soll deshalb den Fragen nachgegangen werden, ob das teilweise vermittelte Bild einer weitreichenden japanischen Beschäftigung mit dem deutschen Recht überhaupt je richtig war, ob sich der Verkehr von japanischer Seite tatsächlich vermindert hat und schließlich, ob die deutschen Erwartungen gerechtfertigt sind. Der Fokus liegt entsprechend dem Thema des Jahres „Deutschland in Japan“ auf der japanischen Beschäftigung mit Deutschland. Der ebenfalls überaus lohnende Vergleich beider Länder wird hier nicht angestrebt (dazu Menkhaus 2000).

Ausgangspunkt ist eine möglichst umfassende Bestandsaufnahme. Diese beschränkt sich vorwiegend auf die Zeit vom Ende des Zweiten Weltkrieges bis heute. Dabei wird der Blickwinkel bewusst nicht auf die Rechtswissenschaft verengt, sondern die japanische Beschäftigung mit dem gesamten deutschen Rechtswesen zu erfassen versucht.

Begonnen wird mit dem Studium des Rechts in Japan und der Frage, ob auf dieser Stufe Kenntnisse der deutschen Sprache und des deutschen Rechtssystems vermittelt werden. Anschließend wird untersucht, ob japanischsprachige Fachliteratur für ein Studium des deutschen Rechts vorhanden ist bzw. deutschsprachige Fachliteratur in Japan zugänglich ist. Weiter wird gefragt, ob Arbeitsplätze für Spezialisten des deutschen Rechts verfügbar sind. Abschließend ist zu beleuchten, ob passende Förder- und Austauschprogramme zur Verfügung stehen und sich wissenschaftliche Vereinigungen mit der entsprechenden Zielrichtung gebildet haben.

Nach der Bestandsaufnahme werden die japanischen Motive für eine Beschäftigung mit dem deutschen Recht beleuchtet. Der Beitrag schließt mit einem Ausblick darauf, was auf beiden Seiten unternommen werden kann, um die japanische Beschäftigung mit dem deutschen Rechtswesen aufrecht zu erhalten.

BESTANDSAUFNAHME

1. Studium

Japan verfügt seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs über gestufte Studiengänge für den Bereich der Rechtswissenschaften, ähnlich wie sie im Rahmen des sogenannten Bologna-Prozesses der Europäischen Union jetzt auch in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden sollen. Die Einzelheiten der japanischen Juristenausbildung können hier nicht ausgeführt werden.¹ Zum Verständnis sind aber folgende Hinweise erforderlich:

Es gibt eine Reihe von unterschiedlichen Studiengängen, für die jeweils getrennte Träger existieren. Das Studium der Rechtswissenschaften erfolgt in einem vierjährigen Studiengang, der mit dem Titel *gakushi* – in der Regel auch im Deutschen mit dem englischen Begriff Bachelor übersetzt – abgeschlossen wird. Dieses Studium findet an der Fakultät (*gakubu*) einer Universität (*daigaku*) statt. Die Fakultät trägt nicht unbedingt den einheitlichen Namen Juristische Fakultät (*hōgakubu*), vielmehr sind ähnlich wie in Deutschland häufig mehrere Fachgebiete in einem Fachbereich untergebracht. Eigentlicher Träger des Studienganges ist deshalb die wissenschaftliche Abteilung (*gakka*), von der in einer Fakultät mehrere existieren können. Der Bachelor-Studiengang Rechtswissenschaften wird gewöhnlich von der Abteilung Recht (*hōritsu gakka* oder kurz *hōgakka*) betreut.

An das Bachelor-Studium kann sich ein fünfjähriges Studium an der Graduiertenschule (*daigakuin*) anschließen. Dort besteht für das Graduiertenstudium der Juristen wiederum eine eigene Abteilung, die zumeist Rechtsgraduiertenschule (*daigakuin hōgaku kenkyūka*) genannt wird. Das Rechtsgraduiertenstudium umfasst zwei Stufen. Zunächst wird ein zweijähriger Masterstudiengang (früher als *shūshi katei* bezeichnet, heute meistens *hakushi katei zenki* genannt) angeboten, der mit dem Titel *hōgaku shūshi* – wiederum in Ermangelung eines passenden deutschsprachigen Begriffes und zur Unterscheidung von anders strukturierten Magisterstudiengängen in Deutschland mit Master übersetzt – abgeschlossen werden kann. Darauf aufbauend folgt ein in der Regel dreijähriger Promotionsstudiengang (früher als *hakushi katei* bezeichnet, heute meistens *hakushi katei kōki* genannt), der in der Regel nicht mit einer Promotion zum Doktor der Rechte (*hōgaku hakushi*) abgeschlossen wird, sondern lediglich mit ei-

¹ Die deutschsprachigen Beiträge dazu sind teilweise veraltet. Siehe Menkhaus 1990; Petersen 1996; Murakami 2002; Okuda 2004 und Nakata 2004.

nem Abschlusszeugnis endet, aus dem hervorgeht, dass der Dokortkurs absolviert wurde (*hakushi katei kōki shūryō*).²

Die vorgenannten Studiengänge sind keine Staatsexamensstudiengänge. Dennoch gibt es in Japan für angehende Volljuristen zwei Staatsexamen (*shihō shiken* und *shihō kenshūjo saishū shiken*). Ein Abschluss dieser beiden Staatsexamen wird jedoch nur bei relativ wenigen juristischen Berufen wie Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt vorausgesetzt. Die Vorbereitung für das erfolgreiche Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung erfolgte bis zum Frühjahr 2004 völlig unabhängig vom Studium der Rechtswissenschaften, entweder in Repetitorien oder in speziellen Vorbereitungskursen einiger Universitäten. Erst seit April 2004 besteht ein neuer Studiengang, der für eine Anmeldung zur ersten juristischen Staatsprüfung erfolgreich zu absolvieren ist.³ Dieser wird an eigens dafür eingerichteten neuen Trägern, die nicht unbedingt an einer Universität angesiedelt sein müssen, durchgeführt. Im deutschen Sprachraum hat sich dafür noch keine einheitliche Übersetzung verfestigt.⁴ Auf Japanisch lautet der Träger dieses Studienganges *hōka daigakuin*. Anders als in Deutschland, wo das Staatsexamen den Studiengang Rechtswissenschaften abschließt, hat der Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaften in Japan einen eigenen Abschluss, der dem erfolgreichen Absolventen die Führung des Titels *hōmu hakushi* erlaubt. Auch dafür lässt sich ein deutscher Begriff nur schwerlich finden. Eine Verknüpfung mit dem Bachelor-Studiengang Rechtswissenschaften besteht beim Examenstudiengang nur insoweit, als ein erfolgreich abgeschlossener Bachelor-Studiengang das Studium im *hōka daigakuin* von drei auf zwei Jahre zu verkürzen vermag.

Wer nach dem ersten Staatsexamen noch das zweite Staatsexamen absolvieren möchte, begibt sich für eineinhalb Jahre in einen juristischen Vorbereitungsdienst (Rechtsreferendarzeit) des staatlichen Instituts für juristische Praxis (*Shihō Kenshūjo*).

² Einem jüngst erschienen Artikel in der Internationalen Ausgabe der Tageszeitung *Nikkei* vom 18.10.2004 unter dem Titel *Bunkei hakushi ryōsan jidai ni* [Auf dem Weg zur Massenproduktion von Doktoren in den Geisteswissenschaften] lässt sich entnehmen, das neuerdings verstärkt Dokortitel vergeben werden. Leider enthält der Artikel keine genauen Informationen über die Situation der Juristen.

³ Diese Aussage beschreibt die Zeit ab dem Jahr 2011, in der eine Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung grundsätzlich nur noch nach erfolgreich bestandenem Examenstudiengang möglich sein wird. Eine Ausnahme über eine Vorprüfung (*yobi shiken*) ist aber vorgesehen. In der Zeit von 2006 bis 2011 werden das alte und das neue erste Staatsexamen parallel nebeneinander bestehen.

⁴ Murakami (2002: 642) spricht von einem Graduiertenkolleg, ein Begriff, der aber in Deutschland anderweitig vergeben ist.

Wenn im Folgenden vom Studium der Rechtswissenschaften die Rede ist, sind die verschiedenen Studiengänge, die zum Bachelor, Master und zur Promotion führen sowie der Examensstudiengang und die Referendarzeit deutlich zu unterscheiden.

a) Lehrveranstaltungen

Der Schlüssel zum Verständnis eines fremden Rechtssystems ist die dort verwendete Amtssprache und die zugehörigen Schriftzeichen. Allen Versuchen, sich über eine gemeinsame Drittsprache die juristische Gedankenwelt des Fremdlandes zu erschließen, sind enge Grenzen gezogen. Es wird deshalb zunächst der Frage nachgegangen, ob die deutsche Sprache im Rahmen der genannten Studiengänge in Japan überhaupt vermittelt wird.

Streng genommen ist bei der Frage nach den Deutschkenntnissen schon die Zeit vor Aufnahme des Studiums der Rechtswissenschaften zu berücksichtigen, da immerhin an etwa 130 Oberschulen (*kōtō gakkō*) in Japan auch die deutsche Sprache angeboten wird. Außerdem werden in einigen universitären Eingangsprüfungen für den Bachelor-Studiengang Rechtswissenschaften deutsche Sprachkenntnisse im Rahmen eines Wahlpflichtfaches abgeprüft. Hier soll jedoch nur der Sprachunterricht, der als Teil der genannten Studiengänge angeboten wird, untersucht werden.⁵

aa) Deutsche Sprache

Im Bachelor-Studiengang hatte die deutsche Sprache für lange Zeit einen festen Platz, denn eine im Jahr 1956 erlassene Verordnung des japanischen Kultusministeriums (*monbushō*) zur Einrichtung von Universitäten (*daigaku setchi kijun*) sah noch zwei Pflichtfremdsprachen für die ersten zwei Ausbildungsjahre vor, eine Zeit, die als Allgemeinbildungsstufe (*kyōyō katei*) den beiden Jahren der Fachbildungsstufe (*senmon katei*) vorgeschaltet war. Eine der zur Auswahl stehenden Pflichtfremdsprachen war Deutsch. Mit einer Änderung der in Rede stehenden Rechtsgrundlage im Jahr 1970 wurde die Zahl der Pflichtfremdsprachen auf eine reduziert, die in aller Regel Englisch wurde. Dennoch behielten die meisten Abteilungen eine zweite Pflichtfremdsprache bei und boten an, unter mehreren Fremdsprachen auszuwählen, unter denen die deutsche Sprache an prominenter Stelle vertreten blieb. Eine erneute Änderung der Richtlinie im Jahr 1991 führte schließlich zum gänzlichen Wegfall der Pflichtfremdsprache und

⁵ Als ältere Beiträge für diese Fragestellung vgl. Murakami 1989 und Mori 1994.

überließ es den zuständigen Trägern, selbst zu entscheiden, ob für Studiengänge eine oder mehrere Pflichtfremdsprachen bzw. Wahlfremdsprachen absolviert werden sollen.

Nach Abschaffung der Pflichtfremdsprachen war eigentlich eine deutliche Verminderung des Deutschunterrichts zu erwarten. Die folgenden Zahlen des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (*Monbukagakushō*) vermitteln für das Jahr 2002 überraschenderweise, dass die deutsche Sprache immer noch die nach dem Englischen meist vermittelte Fremdsprache an japanischen Universitäten ist. Die Zahlen sind indes leicht irreführend, da die Statistik alle Universitäten umfasst. In großen Universitäten steht mehr Geld für Sprachlehrer zur Verfügung und in Studiengängen wie Germanistik hat die deutsche Sprache einen hohen Stellenwert.

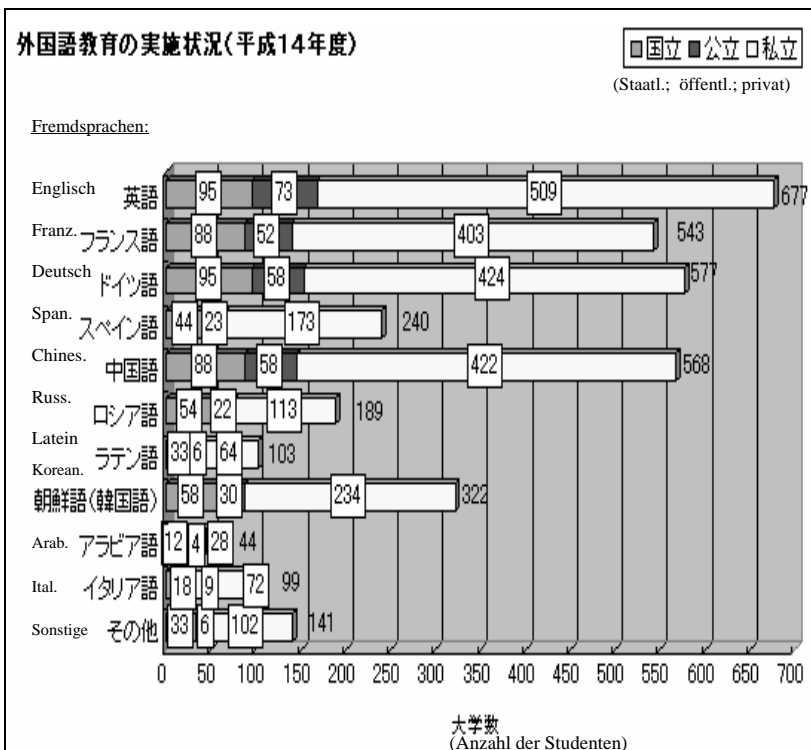


Abb. 1: Schaubild des japanischen Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (*Monbukagakushō*)

Anm: Situation der Ausbildung in Fremdsprachen in Japan 2002

Quelle: Japanisches Ministerium für Kultur und Wissenschaft, URL: http://www.mext.go.jp/b_menu/houdou/16/03/04032301.htm

Die vom japanischen Deutschlehrerverband im Juli 2001 veröffentlichte Umfrage vermittelt hier ein genaueres Bild.

Staatliche bzw. städtische Universitäten

Neues Curriculum nach Richtlinie von 1991	Ja	122	Nein	10					
Neues Curriculum ist	je nach Fakultät verschieden	59	je nach Abteilung verschieden	1	in der ganzen Universität einheitlich	46			
Anzahl der Pflicht- bzw. Wahlpflichtfremdsprachen	Eine	14	Zwei	105	Eine oder zwei	6			
Ist Deutsch Pflichtfach oder Wahlfach?	Pflichtfach	5	Freies Wahlfach	9	Wahlpflichtfach	117			
Pflichteinheiten für die Fremdsprache	4Eh. 4	6Eh. 10	8Eh. 31	10Eh. 11	12Eh. 34	16Eh. 14	20Eh. 3	24Eh. 2	Sonst. 8
Einheiten für Deutsch	2Eh. 11	4Eh. 32	6Eh. 14	8Eh. 14	12Eh. 1	16Eh. 2	Sonst. 9		

Private Universitäten

Neues Curriculum nach Richtlinie von 1991	Ja	250	Nein	28					
Neues Curriculum ist	je nach Fakultät verschieden	155	je nach Abteilung verschieden	13	in der ganzen Universität einheitlich	52			
Anzahl d. Pflicht- bzw. Wahlpflichtfremdsprache	Eine	84	Zwei	147	Eine oder zwei	28			
Ist Deutsch Pflichtfach oder Wahlfach?	Pflichtfach	11	Freies Wahlfach	66	Wahlpflichtfach	186			
Pflichteinheiten für die Fremdsprache	4Eh. 9	6Eh. 11	8Eh. 67	10Eh. 21	12Eh. 44	14Eh. 25	16Eh. 22	20Eh. 3	24Eh. 1
	28Eh. 1	32Eh. 1	Sonst. 16						
Einheiten für Deutsch	2Eh. 19	4Eh. 74	6Eh. 29	8Eh. 36	12Eh. 3	16Eh. 5	Sonst. 23		

Abb. 2: Schaubild Japanischer Deutschlehrerverband

Quelle: Japanischer Deutschlehrerverband/Sonderausschuss für die Umfrage (2001: 7)

Der Abbildung 2 kann entnommen werden, ob Deutsch Pflichtfach, Wahlpflichtfach oder lediglich Wahlfach ist. Auffällig ist, dass an fast allen Universitäten, die an der Umfrage teilgenommen haben, Deutsch überwiegend sogar noch als Wahlpflichtfach angeboten wird. Unter den Fremd-

sprachen, die neben Englisch gewählt werden können, nimmt die deutsche Sprache mit 83 % den höchsten Prozentsatz aller Hochschulen ein.

Auch Angaben zum Semesterstundenaufwand finden sich in der genannten Statistik. In der Regel umfasst eine Einheit im Sprachunterricht zwei Semesterstunden (90 Minuten) pro Woche multipliziert mit 15 Wochen, was jeweils der Zahl der Unterrichtswochen im Herbst- oder Frühlingshalbjahr (*gakkū*) entspricht, also insgesamt 30 Stunden ergibt. Die Mehrzahl der antwortenden Universitäten sieht für den Deutschunterricht 4 Einheiten vor, was sich folglich auf 120 Stunden addiert, die sich auf 4 Halbjahre, also zwei Studienjahre – in der Regel die ersten beiden Studienjahre – verteilen.

Wie viele Studierende den Deutschunterricht aber konkret in juristischen Studiengängen wählen, ist aus der Umfrage nicht zu erkennen. Als Beispiel soll hier deshalb die juristische Fakultät der Chūō-Universität angeführt werden, der beide Autoren eng verbunden sind. Im Tageskursprogramm unterhält diese zwei Studiengänge, die betreut werden von den Abteilungen Recht (*hōgakkā*) und der Abteilung für Internationales Unternehmensrecht (*kokusai kigyōhō kankei gakkā*), die erst im Jahre 1993 eingerichtet wurde. Die Abteilung Recht unterhält auch einen Studiengang als Abendkurs. Zu den Tageskursen in den Abteilungen Recht und Internationales Unternehmensrecht werden zwischen 800–900 Studierende, respektive 160 Studierende zugelassen; am Abendkurs der Abteilung Recht sind es 250–300 Personen. Englisch wird als erste Pflichtfremdsprache; neben Französisch, Chinesisch und Russisch wird Deutsch als zweite Pflichtfremdsprache angeboten. Der Fremdsprachenunterricht wird nur für die ersten zwei Studienjahre angeboten, dabei ist die zweite Pflichtfremdsprache auf zwei Einheiten begrenzt.

In Abbildung 3 ist eine deutliche Abnahme der Studierenden, die in der Abteilung Recht die deutschen Sprachkurse wählen, zu erkennen.

Eine inhaltliche Ausweitung des Deutschunterrichts auf juristische Themen ist im Rahmen des Bachelor-Studienganges Rechtswissenschaften nicht nachzuweisen. Eine Ausnahme bietet lediglich die juristische Fakultät der Keiō-Universität, wo neben dem regulären Deutschunterricht seit 1993 ein Intensivkurs in Deutsch durchgeführt wird, der für volle vier Jahre als Wahlfach angeboten wird, allerdings teilweise auch zur Ableistung der Wahlpflichtfremdsprache Deutsch genutzt werden kann. Gegenstand des Curriculums ist unter anderem eine Auseinandersetzung mit deutschen Gegenwartsproblemen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive, bei der dann auch entsprechende Fachsprachenkenntnisse vermittelt werden (Sambe 1996; Richter 2000). Die Anzahl der Teilnehmer ist eher gering, steigt aber nach einer Aussage des Betreuers Sambe Shin'ichi in der letzten Zeit an.

Jahr	Tageskurs Abteilung Recht	Tageskurs Intern. Unter- nehmensrecht	Abendkurs Abteilung Recht	Gesamt
1990	586	–	223	809
1991	602	–	189	791
1992	691	–	177	868
1993	545	66	202	813
1994	539	57	144	740
1995	480	73	158	711
1996	464	75	167	706
1997	584	46	130	760
1998	516	58	112	686
1999	482	54	103	639
2000	488	51	21	560
2001	386	39	66	491
2002	316	35	50	401
2003	342	38	68	448
2004	339	59	48	446

Abb. 3: Studierende im ersten Studienjahr an der Juristischen Fakultät der Chūō-Universität, die Deutsch als Fremdsprache wählen

Anm.: Eigene Zusammenstellung nach Informationen

Quelle: Juristische Fakultät der Chūō-Universität

Deutschkurse in den Master- und Promotionsstudiengängen der Rechtsgraduiertenschulen werden, soweit ersichtlich, nicht angeboten. Tatsächlich gibt es aber eine größere Zahl von Hochschullehrern, die in ihren Lehrveranstaltungen Übersetzungskurse zu deutscher juristischer Literatur anbieten, so dass eine sprachliche Weiterbildung insbesondere im Hinblick auf die juristische Fachsprache möglich ist.

Für den Bereich der *hōka daigakuin* sind deutsche Fremdsprachenkurse, soweit ersichtlich, nicht vorgesehen. Das gleiche gilt für die Ausbildung in der Rechtsreferendarzeit.

Für den Bachelor-Studiengang ist anhand des Zahlenmaterials der Chūō-Universität deutlich zu erkennen, dass die Wahl der deutschen Sprache kontinuierlich abnimmt. Hinzu kommt, dass die Anzahl der Semesterwochenstunden sehr gering ist. Zwei Einheiten sind zu wenig, um Deutsch gut zu erlernen. Bedenkt man weiter, dass die zu absolvierenden Einheiten in der Regel auf die ersten zwei Jahre des Studiums verteilt sind und danach keine Instruktion in der deutschen Sprache mehr stattfindet,

sind Zweifel an einer ausreichenden Vermittlung der Sprache erlaubt. Was dann bleibt, ist das Erlernen der deutschen Sprache auf freiwilliger Basis etwa in den Deutschkursen der deutschen Sprachabteilung der jeweiligen Fakultät für Literaturwissenschaften (*bungakubu*), soweit diese existiert und Hörern anderer Fachbereiche offen steht, oder eben außerhalb der Hochschulen. In den Master-, Promotions- und Examensstudiengängen sowie während der Referendarzeit fehlt Deutsch ganz. Eine speziell auf juristische Bedürfnisse abgestimmte Sprachvermittlung ist, sieht man einmal von den Anstrengungen der Keiō-Universität ab, nicht entwickelt.

bb) Deutsches Recht

Ebenso wichtig wie der Deutschunterricht ist für die Befassung mit dem deutschen Rechtswesen der Unterricht zum deutschen Recht. Dieses steht dabei naturgemäß im Wettbewerb mit anderen ausländischen Rechtsordnungen (Yamauchi 1989 und 1992).

Einen Überblick über Veranstaltungen zum deutschen Recht im Rahmen des Bachelor-Studienganges Rechtswissenschaften bietet das Ergebnis einer Umfrage der Studiengruppe Rechtsvergleichung der Japanischen Akademie der Wissenschaften (*Nihon Gakujutsu Kaigi*) aus dem Jahr 1992/93, über die Ishibe Masasuke berichtet hat (Nihon Gakujutsu Kaigi Hikakuhōgaku Kenkyū Renraku Iinkai 1994). Danach fanden seinerzeit an 41 von 94 Universitäten Kurse zum deutschen Recht statt, die freilich überwiegend nicht als Pflicht-, sondern als Wahlveranstaltungen angeboten wurden.

Leider ist seither, soweit ersichtlich, eine entsprechend breit angelegte Umfrage nicht mehr durchgeführt worden. Eine Erhebung auf der Grundlage der im Internet veröffentlichten Lehrveranstaltungen verschiedener Bachelor-Studiengänge Rechtswissenschaften für das Frühjahrssemester 2005 erlaubt keine abschließende Aussage, weil nicht alle Lehrveranstaltungen schon digital präsent sind. Orientiert man sich an den „besten“ Hochschulen, deren juristische Abteilungen erfolgreiche Absolventen der ersten juristischen Staatsprüfung in Japan stellen⁶, lässt sich feststellen, dass an den meisten Abteilungen Lehrveranstaltungen zum deutschen Recht angeboten werden.

Die genannte Umfrage aus dem Jahr 1992/93 erfasst auch die Rechtsgraduiertenschulen. Danach fand seinerzeit an 10 von 42 Rechtsgraduiertenschulen Unterricht zum deutschen Recht statt, allerdings auch hier

⁶ Im Jahr 2004 waren die besten zehn: Universität Tokio, Waseda-Universität, Keiō-Universität, Universität Kioto, Chūō-Universität, Hitotsubashi-Universität, Meiji-Universität, Universität Osaka, Universität Kobe, Dōshisha-Universität.

wieder überwiegend als Wahlveranstaltung. Eine aktuelle Recherche im Internet, die sich an oben genannten Vorgaben orientiert, liefert wiederum nur ein lückenhaftes Bild. Trotzdem lässt sich auch hier feststellen, dass die meisten der untersuchten Rechtsgraduiertenschulen Veranstaltungen zum deutschen Recht anbieten. Auffällig ist aber, dass auch bei anderen Veranstaltungen häufig auf deutschsprachige Literatur verwiesen wird oder die Veranstaltungskommentierung erkennen lässt, dass auch Theorien und Erfahrungen aus Deutschland besprochen werden.

Auch bei dem erst im April 2004 eingeführten Examensstudiengang Rechtswissenschaften im *hōka daigakuin* bleibt die Suche nach Veranstaltungen zum deutschen Recht nicht ergebnislos. In der Referendarzeit waren bis 1999 ebenfalls Veranstaltungen zum deutschen Recht vertreten. Seit 1957 wurden im Institut für juristische Praxis solche Kurse angeboten, die in der Zeit bis 1984 teilweise sogar von Deutschen wie Wilhelm Röhl, Reinhard Einsele und Hartwig Sonderhoff betreut wurden.

Die Bestandsaufnahme zum Unterricht im deutschen Recht orientierte sich nur an quantitativen Merkmalen. Immerhin kann auf dieser Grundlage festgestellt werden, dass es an vielen Universitäten Lehrveranstaltungen zum deutschen Recht gab und gibt. Eine auffällige Abnahme ist nicht zu erkennen.

Qualitative Aussagen sind vor diesem Hintergrund nicht zu treffen. Insbesondere muss offen bleiben, in welcher Sprache Veranstaltungen zum deutschen Recht angeboten werden, obwohl unterstellt werden kann, dass sie ganz überwiegend auf Japanisch stattfinden. Die nur teilweise vorhandenen Vorlesungskommentare lassen auch keinen Schluss auf Inhalte der Veranstaltungen zu. Es blieb daher offen, ob eher ein historischer Bezug besteht oder das geltende Recht beleuchtet wird, die Vermittlung von Kenntnissen des materiellen Rechts erfolgt, oder die Veranstaltung mehr rechtssoziologischen Charakter hat, deutsche juristische Fachterminologie mit vermittelt wird oder gar Texte in der Originalsprache Deutsch gelesen und übersetzt werden.

Bei der aktuellen Erhebung fällt die Anzahl der Lehrveranstaltungen zum Europarecht auf. Verzeichnete die schon mehrfach zitierte Untersuchung aus dem Jahre 1992/93 gerade einmal sechs Universitäten, in denen eine entsprechende Veranstaltung angeboten wurde, sind es heute erheblich mehr. Aber der Inhalt der Veranstaltungen zum Europarecht bleibt unklar. Es kann nicht abschließend festgestellt werden, ob das Recht der Europäischen Union im Vordergrund steht oder der Hochschullehrer als nationale Rechtsordnung etwa die deutsche wählt, um die Umsetzung des EU-Rechtes verfolgen zu können.

b) Fachliteratur

Bei der Fachliteratur ist zwischen japanisch- und deutschsprachiger zu unterscheiden.

Japanischsprachige einführende Lehrbücher zum deutschen Recht sind vorhanden. Das breit angelegte dreibändige Werk von Yamada Akira, gegenwärtig in dritter Auflage vorliegend, ist mit den Erscheinungsjahren 1985, 1987 und 1989 mittlerweile teilweise veraltet. Das gilt auch für das japanischsprachige Lehrbuch desselben Autors mit dem zusätzlichen deutschen Titel *Einführung in das deutsche Recht*, das in seiner zweiten Auflage aus dem Jahr 1991 immerhin schon die deutsche Wiedervereinigung berücksichtigt. Auf einem aktuellen Niveau hält sich das Werk *Einführung in das deutsche Recht* von Murakami Jun'ichi und Hans-Peter Marutschke, das in der fünften Auflage aus dem Jahr 2002 stammt. Es ist aber vom Umfang her mit den Arbeiten Yamada Akiras nicht zu vergleichen.

Gut sieht die Situation bei den rein japanischen und den bilingualen Wörterbüchern aus. Die rein japanischen Fachwörterbücher Rechtswissenschaften nennen unter dem japanischen Suchbegriff in aller Regel auch die deutschrechtliche Übersetzung. Es gibt auch eine große Zahl sehr brauchbarer bilingualer juristischer Fachwörterbücher, wobei freilich die deutsch-japanischen häufiger und inhaltlich umfänglicher sind als die japanisch-deutsch ausgerichteten (Menkhaus 1992 und 1994; Stalph und Suppanschitsch 1999).

Für ein Studium des deutschen Rechts sind nicht nur Kenntnisse der deutschen Sprache und des deutschen Rechtssystems vonnöten, sondern der Studierende muss auch in die Lage versetzt werden, selbständig deutschsprachige Materialien für seine Arbeit heranzuziehen. Hilfsmittel dafür sind auf Japanisch ausreichend vorhanden (Itadera 2002; Ebihara 2004).

Japanischsprachige selbständige Veröffentlichungen, die sich mit dem deutschen Recht befassen, sind in der Zahl kaum zu übersehen. Die Eingabe des Suchbegriffs *Doitsu hō* [Deutsches Recht] in der einschlägigen Datenbank NACSIS Webcat Plus führt zu der überwältigenden Zahl von über 200.000 Nachweisen. Darunter finden sich zahlreiche Übersetzungen bedeutender deutscher juristischer Werke und kritische Auseinandersetzungen mit der Entwicklung verschiedener Rechtsgebiete in Deutschland. Leider fehlt es an einer Bibliographie, die die japanischsprachigen Veröffentlichungen zum deutschen Recht systematisiert.

In der genannten Datei sind nur die selbständigen Veröffentlichungen zum deutschen Recht auf Japanisch verzeichnet. Die Anzahl der einschlägigen japanischsprachigen Aufsätze ist unübersehbar groß. Auch die

Ausstattung der japanischen Parlamentsbibliothek und vieler Universitätsbibliotheken mit deutschsprachigen juristischen Materialien ist überwältigend. Auf dem Hongo-Campus der Universität Tokio befindet sich seit 1963 außerdem eine staatliche Einrichtung, die auf ausländische juristische Literatur spezialisiert ist, das *Gaikokuhō Bunken Sentā* [Zentrum für ausländische juristische Literatur] (*Gaikokuhō Bunken Sentā* 2004, Internet). Die Ausstattung mit Fachliteratur kann also insgesamt als gut bewertet werden.

2. Positionen

Neben dem Studium ist von Bedeutung, ob in Japan auch Arbeitsplätze für Spezialisten des deutschen Rechts verfügbar sind. Auch hier gilt es, nicht nur Wissenschaftler zu erfassen, sondern auch andere Berufe.

a) Professuren für deutsches Recht

Die Lehrbefugnis wird in Japan nicht so streng geregelt wie in Deutschland durch das Habilitationsverfahren. Dennoch kommt die Spezialisierung einer Professur auch in Japan deutlich zum Ausdruck. So gibt es an der Universität Tokio traditionell eine Professur für Deutsches Recht. Diese wurde erstmals 1912 mit Mitsuma Shinzō besetzt, der sie bis 1937 innehatte. Nachfolger war Yamada Akira, der 1935 zum Assistenzprofessor und 1945 zum Professor ernannt wurde. Nach dessen Emeritierung besetzte Murakami Jun'ichi die Stelle von 1969 bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1993. Gegenwärtig hat Ebihara Akio die Professur inne. Die zweite japanische Universitätsprofessur für deutsches Recht besteht an der Städtischen Universität Osaka. Sie war von 1963 bis 1995 mit Ishibe Masasuke besetzt. Seit 1997 ist Moriya Ken'ichi der Lehrstuhlinhaber. In der Zwischenzeit wurde das Fach dort von Kodama Hiroshi betreut.

Daneben gibt es eine große Zahl von Professoren, die wegen ihrer langen und wiederholten Studienaufenthalte in Deutschland Lehrveranstaltungen zum deutschen Recht auf ihren jeweiligen Fachgebieten anbieten können (vgl. mehr dazu unter Punkt 3.).

b) Deutsche Lehrkräfte

Einige japanische Universitäten verpflichten deutsche Juristen als Lehrkräfte, die zum Teil auch Veranstaltungen zum deutschen Recht anbieten (Bartels-Ishikawa 1996 und Nitschke 2001). Über ihre Zahl und jeweilige Stellung informiert z. B. ein Bericht, der auf einer Umfrage der Arbeitsgruppe Rechtsvergleichung der Japanischen Akademie der Wissenschaften

ten aus dem Jahre 1995 beruht (Nihon Gakujutsu Kaigi Hikakuhōgaku Kenkyū Renraku Iinkai 1998). Danach waren zum Zeitpunkt der Untersuchung drei Deutsche an japanischen Universitäten mit dem Unterricht zum deutschen Recht betraut. Eine annähernd aktuelle und vollständige Übersicht vermittelt auf jährlicher Basis eine Liste des DAAD-Büros in Tokio mit dem Titel *Verzeichnis deutschsprachiger Studenten, jüngerer Wissenschaftler und Hochschullehrer an japanischen Universitäten*.

Zeitweise wird die deutschrechtliche Ausbildung in Japan von DAAD-Fachlektoraten für Deutsches Recht flankiert. Diese präsentieren nicht auf Japanisch Einführungen in das deutsche Recht, sondern aktualisieren auf Deutsch die vorhandenen Sprach- und Rechtskenntnisse der japanischen Studierenden und Lehrkräfte. Daneben dient das Fachlehreramt der Vernetzung der japanischen Gastuniversität mit den interessierten deutschen Kollegen und Institutionen. Für ein Fachlehreramt stellt zunächst die japanische Gastuniversität eine entsprechende Stelle, zumeist die eines Dozenten (*sennin kōshi*) oder sogar die eines Assistenzprofessors (*jokyōju*) zur Verfügung. Der Deutsche Akademische Austauschdienst wählt dann geeignete Kandidaten in Deutschland aus. In der Regel läuft das Fachlehreramt für drei Jahre und kann um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Ein Fachlehreramt besteht fast ununterbrochen seit 1978 in der Kansai-Region (Ishibe 2000; Rösler 2000). Es ist abwechselnd den juristischen Fakultäten der Universitäten Kobe und Osaka angegliedert. Von dem jeweiligen Standort werden Lehrveranstaltungen für die Universitäten Kobe, Osaka und die Städtische Universität Osaka angeboten. Dieses Lehreramt wurde im April 2005 mit dem seit der Einrichtung siebten Stelleninhaber besetzt.

Zwischenzeitlich sind Fachlehrerämter auch an anderen Stellen in Japan eingerichtet worden. So war beispielsweise in den 1980er Jahren ein deutscher Kollege am nicht universitär gebundenen Zentrum für Rechtsvergleichung (*Hikakuhō Kenkyū Sentā*) in Kioto tätig und hielt gleichzeitig Veranstaltungen an der Universität Kioto ab. Auch an der Universität Tōhoku in Sendai waren Kollegen in den 1990er Jahren tätig (Süss 1996). Von deutscher Seite werden gegenwärtig die Mittel für die Bezuschussung dieser Stellen reduziert.

Die Anforderungen an die sprachlichen Fertigkeiten der deutschen Gäste sind dabei sehr unterschiedlich, eine Kenntnis der japanischen Sprache wird nicht immer vorausgesetzt, obwohl diese für eine flüssige Kommunikation dringend notwendig ist. Auch ist deutlich die Tendenz zu erkennen, dass statt Deutschem Recht bevorzugt Europäisches Recht unterrichtet wird.

c) Justizattachés

Doch nicht nur im Bereich der Rechtslehrer gibt es Stellen für die Beschäftigung mit dem deutschen Recht. Das japanische Justizministerium entsendet seit 1980 kontinuierlich einen Justizattaché in die Japanische Botschaft in Deutschland. Gegenwärtig ist dort der neunte Amtsinhaber tätig. Der jetzige Amtsinhaber und seine Vorgänger sind alle Volljuristen, weil das Justizministerium anders als andere Ministerien nicht erfolgreiche Absolventen der Staatsbeamtenprüfung für Leitungsaufgaben rekrutiert. Die Erfahrungen der Entsandten werden von der Ministerialbürokratie genutzt, um Gesetzentwürfe im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums mit Hilfe des Rates für Gesetzgebungsvorhaben (*Hōsei Shingikai*) vorzubereiten, indem sie beispielsweise die Mitglieder des Rates aussucht und Untersuchungsaufgaben festlegt und verteilt.

Die personelle Ausstattung bei der Beschäftigung mit dem deutschen Recht ist also gut.

3. Förder- und Austauschprogramme

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges kam es auf deutscher Seite in den 1950er Jahren zur Wieder- oder Neugründung von Organisationen, die den wissenschaftlichen Austausch fördern sollten. Förderprogramme wurden besonders vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) und der Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) angeboten; auf japanischer Seite ist es die seit 1932 bestehende Japan Society for the Promotion of Science (JSPS) [*Nihon Gakujutsu Shinkō Kai*].

Der Förderung japanischer Juristen kommt in den Programmen eine besondere Bedeutung zu.⁷ Allein die Alexander von Humboldt-Stiftung verzeichnet seit ihrer Wiedergründung im Jahre 1953 177 geförderte japanische Rechtslehrer. Beim Deutschen Akademischen Austauschdienst sind es im gleichen Zeitraum 154 Geförderte, von denen die meisten Rechtslehrer geworden sind. Die Japan Society for the Promotion of Science hat allein in der Zeit von 1988 bis 2000 für 81 Personen einen Studienaufenthalt in Deutschland finanziert.⁸ Angesichts dieser Zahlen ist es nicht überraschend, dass einigen der herausragenden japanischen Deutschlandexperten unter den Rechtslehrern wie Ishikawa Akira, Kigawa Tōichirō, Kitagawa Zentarō, Miyazawa Kōichi und Nakamura Hideo in der Bundesre-

⁷ Zur Juristenförderung der Alexander von Humboldt-Stiftung vgl. insbesondere Berberich (1992); zur Förderung durch den DAAD Lins (1993) und zur Förderung der JSPS Menkhaus (2005).

⁸ Förderungen derselben Personen durch DAAD, AvH und JSPS sind möglich.

publik Deutschland eigene Festschriften gewidmet wurden (Lüke, Mikami und Prütting 2001; Westhoff und Lennartz 2005, Leser und Isomura 1992; Kühne 1995; Heldrich und Uchida 1996).

Jahr	Bewerber	Stipendien
1954–1959	14	13
1960–1969	39	39
1970–1979	48	47
1980–1989	32	30
1990–1999	48	31
2000–2005	35	17

Abb. 4: Japanische Bewerber und Stipendiaten bei Humboldtstipendien für Juristen

Anm: Eigene Zusammenstellung

Quelle: Alexander von Humboldt-Stiftung

Abbildung 4 verdeutlicht, dass die Zahl der Bewerber um ein Stipendium der Humboldtstiftung nicht zurückgegangen ist, sondern mehr Bewerber abgelehnt wurden. Da die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung für diesen Zweck unverändert sind, lässt sich die Ablehnung nur mit der Minderqualifikation der Bewerber erklären.

Jahr	Bewerber	Stipendiaten
1993	5	0
1994	6	3
1995	9	2
1996	10	3
1997	10	1
1998	8	2
1999	7	2
2000	8	4
2001	6	2
2002	9	2
2003	4	2
2004	4	1
2005	5	1

Abb. 5: Japanische Bewerber und Stipendiaten bei Jahresstipendien des DAAD für Juristen

Anm.: Eigene Zusammenstellung

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst

Obwohl seitens des DAAD weniger Daten verfügbar sind, lässt sich gleichwohl erkennen, dass ein Rückgang der Bewerberzahlen, aus dem ein Desinteresse an der deutschen Rechtsordnung abgelesen werden könnte, nicht feststellbar ist.

Zwischen deutschen und japanischen Universitäten gibt es eine Reihe von Partnerschaftsabkommen, die entweder die jeweilige juristische Fakultät mit umfassen, oder sich sogar auf den Austausch der Mitglieder der juristischen Fakultäten beschränken. Die Kooperationsliste im Hochschulkompass, die für das Sachgebiet Rechtswissenschaften zusammengetragen ist, ist jedoch unvollständig (Hochschulkompass 2005, Internet). Es bestehen sehr enge wissenschaftliche Kontakte etwa zwischen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Städtischen Universität Osaka, zwischen der Universität des Saarlandes in Saarbrücken und Keiō, zwischen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und Chūō, sowie der Eberhard-Karls-Universität Tübingen und Yokohama Tōin, die sich auch in literarischen Erzeugnissen niedergeschlagen haben.

Der Austausch ist jedoch nicht nur im wissenschaftlichen Bereich festzustellen. Es gibt einen deutsch-japanischen Richteraustausch, Praktika für japanische Staatsanwälte in Deutschland und andere Mitarbeiter der Gerichte, die nach Deutschland entsandt werden. Schon 1972 wurde die Entsendung von japanischen Richtern zur Hospitation an deutschen Gerichten für jeweils ein Jahr begonnen. Inzwischen haben mehr als 30 Personen einen Deutschlandaufenthalt absolviert. Auch die Staatsanwaltschaft Japans unterhält ein eigenes Programm mit Deutschland. In diesem haben seit 1970 auch über 30 Staatsanwälte auf die Dauer von bis zu einem Jahr an deutschen juristischen Fakultäten, Gerichten und Landesjustizministerien Erfahrungen sammeln können. Für die Nicht-Volljuristen unter den japanischen Gerichtsmitarbeitern besteht seit 1985 ein Programm, in dessen Rahmen bisher 11 Personen an deutschen Gerichten hospitiert haben. Die Koordination auf deutscher Seite liegt beim Bundesjustizministerium.

Im Jahr 2001 hat der DAAD ein schon länger bestehendes Programm für ausländische Juristen, das sich jedoch ausdrücklich nicht an Rechtswissenschaftler richtete, auf Japan erweitert. In einem achtmonatigen kombinierten Studien- und Praxisaufenthalt in Deutschland soll ein Einblick in das öffentliche und private Wirtschaftsrecht gegeben werden. Für dieses Programm sind bisher insgesamt vier japanische Bewerbungen eingegangen, von denen zwei eine Zusage erhalten haben. Aus den obigen Ausführungen wurde deutlich, dass Förder- und Austauschprogramme vorhanden sind. Sie konzentrieren sich nicht nur auf den Bereich der Wissenschaft, sondern erfassen auch den Bereich der in der Praxis Tätigen. Im Bereich der Rechtsanwaltschaft bestehen jedoch noch Defizite.

4. Wissenschaftliche Vereinigungen

Unter den wissenschaftlichen Vereinigungen in Japan, die sich mit dem deutschen Recht befassen, kommt zweifelsfrei der 1976 gegründeten *Nichidoku Hōgakkai* die zentrale Stellung zu, die ihren Namen selbst mit „Japanisch-Deutsche Gesellschaft für Rechtswissenschaft“ übersetzt. Sie verfügt über mehr als 400 Mitglieder. Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht darin, einmal jährlich einen deutschen Juraprofessor zum Vortrag nach Japan einzuladen. Diese Einladung wird regelmäßig dazu genutzt, den betreffenden Referenten nicht nur zum Vortrag bei der Gesellschaft zu bitten, sondern eine Vortragstour zu organisieren. Der auf Einladung der Gesellschaft gehaltene Vortrag wird in japanischer Übersetzung in der vereinseigenen Zeitschrift *Nichidoku Hōgaku* [Jahrbuch der Japanisch-Deutschen Gesellschaft für Rechtswissenschaften] veröffentlicht. Das letzte Jahrbuch der Nummer 21 erfasst das Jahr 2003.⁹ Der Sitz der Gesellschaft, ursprünglich an der Universität Tokio, ist im Jahr 2002 an die Städtische Universität Osaka verlegt worden.

Mittlerweile zeigt sich in Japan der Trend zu einer stärkeren Spezialisierung der wissenschaftlichen Vereinigungen in Richtung auf ein bestimmtes Rechtsgebiet. Es werden deshalb Forschungsvereinigungen auch im Hinblick auf die Entwicklungen im deutschen Recht gegründet.

Die schon seit 1992 in Japan bestehende Forschungsgesellschaft für Deutsches Verfassungsrecht (*Doitsu Kenpō Hanrei Kenkyū Kai*) trifft sich regelmäßig zum Studium von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und anderer verfassungsrechtlicher Entscheidungen deutscher Gerichte. Mitunter werden auch Gäste aus der Bundesrepublik Deutschland zum Vortrag eingeladen. 1998 hat diese Vereinigung begonnen, mit wechselnden deutschen Partnern gemeinsame Symposien zu veranstalten, die zum Teil auf Japanisch veröffentlicht sind (Kuriki 1999). Treffen fanden 1998 in Tokio, 2000 in Freiburg, 2002 in Tokio und Kioto und 2004 in Göttingen und Osnabrück statt.

Die Japanisch-Deutsche Gesellschaft für Arbeitsrecht (*Nichidoku Rōdōhō Kyōkai*) wurde 1997 gegründet. Sie hat bis 2002 fünf Symposien zum Vergleich des deutschen und japanischen Arbeitsrechts in Japan ausgerichtet, zu denen jeweils auch deutsche Sprecher eingeladen waren. In den Jahren 1997 in Tokio, 1999 in Köln, 2003 in Tokio und 2004 in Berlin hat sie zusammen mit ihrer deutschen Schwestergesellschaft, der Deutsch-Japanischen Gesellschaft für Arbeitsrecht e. V., bilaterale Symposien veranstaltet. Die Gesellschaft verfügt unter dem Namen *Nichidoku Rōdōhō Kyōkai Kaihō* über

⁹ Zwischen den Jahren 1996 und 2001 ist kein Jahrbuch erschienen.

ein eigenes Veröffentlichungsorgan, von dem die Nummer 5 aus dem Jahre 2004 die aktuellste Ausgabe ist.

Auch die japanischen Sozialrechtler befassen sich mit deutschem Sozial- und Sozialversicherungsrecht und kooperieren mit dem entsprechenden Max-Planck-Institut in München. Ein Rechtsträger ist auf japanischer Seite noch nicht vorhanden. Zum Teil sind die Vereinigungen nicht universitätsübergreifend. So beschäftigt sich etwa eine Arbeitsgruppe am Japanischen Institut für Rechtsvergleichung (*Nihon Hikakuho Kenkyūjo*) der Chūō-Universität seit Jahren mit der Entwicklung des deutschen Gesellschaftsrechts. Die Ergebnisse werden regelmäßig in der Schriftenreihe des Instituts veröffentlicht (Maruyama 1996 und 1998).

Zur Förderung des sich für das deutsche Recht interessierenden japanischen wissenschaftlichen Nachwuchses ist auf Initiative des DAAD-Fachlektors Deutsches Recht im Kansai-Gebiet und des Inhabers der Professur für deutsches Recht an der Städtischen Universität Osaka im Jahr 2000 ein „Forum für Deutsches Recht“ ins Leben gerufen worden. Die jährlich einmal in der Kansai-Region stattfindende Veranstaltung führt insbesondere Studierende der Rechtsgraduiertenschulen zusammen, die sich auf einen Forschungsaufenthalt in Deutschland vorbereiten oder von einem solchen zurückgekehrt sind. Erfahrungsberichte werden deshalb ebenso geboten wie Vorträge zum deutschen und europäischen Recht von deutschen und japanischen Hochschullehrern. Die letzte Veranstaltung dieser Art ist für das Jahr 2004 zu verzeichnen. Im Jahre 2001 fand eine zusätzliche Veranstaltung für den Kantō-Raum in Yokohama statt.

Mitunter gibt es sogar private Initiativen für die Erforschung des deutschen Rechts. So hat der Rechtsanwalt Kigawa Tōichirō – emeritierter Professor für Zivilprozessrecht der Chūō-Universität – in seiner Kanzlei in Tokio ein „Institut zur Untersuchung des deutschen Rechts“ (*Doitsuhō Kenkyūjo*) gegründet, in dem er sich mit anderen bekannten Kennern des deutschen Rechts, den Professoren Ishikawa Akira, Kuwata Saburō und Fukuda Taira, zusammengeschlossen hat. Auch die organisatorische Infrastruktur in Japan für die Beschäftigung mit dem deutschen Recht ist also breit gefächert.

5. Zusammenfassung

Die japanische Auseinandersetzung mit dem deutschen Recht muss nach dieser Bestandsaufnahme als anhaltend gut bezeichnet werden. Auf der Ebene der Studiums scheint sich indes ein Umdenken abzuzeichnen: Die deutliche Abnahme der die deutsche Sprache wählenden Jurastudenten, die Abnahme der Semesterstundenzahlen für den Deutschunterricht, ein

gänzlicher Verzicht auf Deutsch als Fremdsprache an einigen Universitäten sowie das völlige Fehlen eines ausgewiesenen Fachfremdsprachenunterrichts sind ein Signal. Bei der japanisch- und deutschsprachigen Fachliteratur gibt es noch keine Engpässe und bei der personellen – sieht man einmal von der Berufsgruppe der Rechtsanwälte ab – und organisatorischen Infrastruktur sind bisher auch kaum Defizite zu erkennen.

MOTIVE

Es bleibt zu fragen, wie die bisherige Auseinandersetzung mit dem deutschen Recht motiviert war, ob sich diese Motive verändert haben und ob, falls nötig, die Möglichkeit besteht, eine attraktive neue Motivationslage zu schaffen. Es lässt sich bei einer Motivsuche oft nicht deutlich zwischen sachbezogenen Motiven einerseits sowie politischen und gesellschaftlichen Prozessen andererseits trennen. Auch individuelle Motive wie Berufschancen oder populärkulturelle Einflüsse bestimmen die Vorliebe bei der Auseinandersetzung mit einer fremden Rechtsordnung nachweislich mit. Trotzdem lässt sich eine sachbezogene Entwicklung der Motivationslage erkennen. Danach lässt sich in historischer Reihenfolge etwa folgender Ablauf feststellen.

Zweifellos lieferte die Rezeption von Teilen des deutschen Rechts im vorletzten Jahrhundert den entscheidenden Anreiz für die Auseinandersetzung mit dem deutschen Recht. In den 1880er Jahren begann Japan auf der Basis der Revision der sogenannten Ungleichen Verträge und mit dem Ziel einer Stärkung des Landes vor dem Hintergrund drohender Kolonialisierung eine weitreichende Rezeption ausländischer Rechtsvorstellungen. Darunter findet sich das deutsche Recht an prominenter Stelle. Diese Entwicklung kommt durch die 1883 erfolgte Gründung des Vereins für die deutschen Wissenschaften (*Doitsu Gaku Kyōkai*), der als Rechtsträger der 1885 gegründeten Vereinsschule für die deutschen Wissenschaften (*Doitsu Gaku Kyōkai Gakkō*) fungierte, zum Ausdruck (Katada 1999). An dieser Schule wurde zum Teil mit deutschen Lehrkräften (Becker 2001) eine dreijährige juristische Ausbildung betrieben, deren Absolventen fast alle in dem damals neu eingerichteten Justizministerium Anstellung fanden. 1887 wurde neben den schon existierenden englischen und französischen Rechtszügen an der 1877 gegründeten Universität Tokio auch ein deutschrechtlicher Zug in der juristischen Fakultät eingerichtet.

Die Hinwendung zum deutschen Recht wurde von Anfang an stark durch den Austausch von Personen unterstützt. Der Staatsminister Itō Hirobumi und einige seine Mitarbeiter reisten 1882/83 nach Berlin und Wien, um dort die Gesetzgebung zu einer japanischen Verfassung vorzu-

bereiten (Brauneder und Nishiyama 1992), die 1889 als Meiji-Verfassung verkündet wurde. Zahlreiche deutsche Juristen wurden als Berater bei der Diskussion der verschiedensten Gesetze als so genannte Kontrakt-Ausländer (*oyatoi gaikokujin*) in Japan eingesetzt (Schenck 1997). Diese erste Phase einer intensiven Aufnahme deutscher Rechtsvorstellungen ging mit dem Abschluss der Kodifikationsarbeiten an einigen bedeutenden Gesetzen – darunter das Zivilgesetz (*minpō*) von 1896/1898, das Handelsgesetz (*shōhō*) von 1899, das Zivilprozessgesetz (*minji soshō hō*) von 1890 – und der Revision der Ungleichen Verträge im Jahr 1899 zu Ende. Der letzte deutsche Kontrakt-Ausländer unter den Juristen – Theodor Sternberg – blieb zwar zeitlebens in Japan, sein Einsatz als *oyatoi* erfolgte aber lediglich zwischen 1913 und 1918 an der damaligen Kaiserlichen Universität Tokio. Die von Deutschen wahrgenommenen Aufgaben wurden nach und nach auf japanische Fachkollegen übertragen.

Schon an dieser Stelle aber ist festzuhalten, dass die Rezeption deutschen Rechts bei weitem nicht die gesamte Spannweite der seinerzeitigen deutschen Rechtsordnung erfasste. Erhebliche Einflüsse des vor der Hinwendung zum deutschen Recht populären französischen Rechts etwa blieben insbesondere im Zivilrecht erhalten. Familien- und Erbrecht waren nicht an europäischen Vorstellungen orientiert, sondern beruhten auf dem sogenannten *ie*-System japanischer Prägung. Von Anfang an also fand ein Selektionsprozess statt, der zwangsläufig auch zu einer nur selektiven Wahrnehmung der weiteren Rechtsentwicklung in den Ursprungsstaaten führte.

An die Kodifikationsphase schloss sich die Phase der Theorienrezeption an (Rahn 1990: 114–122). Japan besaß nun das von den Vertragsstaaten der Ungleichen Verträge geforderte „moderne“ Rechtssystem, kannte aber – nicht zuletzt wegen der recht kurzfristigen Einführung – die den Rechtsfiguren zugrundeliegenden gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen nicht in jedem Fall. Es begann deshalb eine zweite Phase der Auseinandersetzung mit dem deutschen Rechtssystem, die mit den 1920er Jahren endete. Damals kamen Forderungen nach einer eigenständigen japanischen Rechtsdogmatik auf.

Ob es eine neuerliche Hinwendung zum deutschen Rechtssystem während der nationalsozialistischen Herrschaft und der damit verbundenen politischen Weichenstellung, die 1936 im Antikominternpakt und 1940 in der Gründung der Achse Berlin – Rom – Tokio gipfelte, gab, ist noch nicht untersucht.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde Japan von einer US-amerikanisch dominierten Besatzungsadministration geführt, die das Interesse an Deutschland als der anderen Verlierernation des Zweiten Weltkrieges unterdrückte. Die US-amerikanischen Vorstellungen wurden

zwar dominant (Röhl 1959), indes erlahmte das Interesse an der Entwicklung des deutschen Rechts nicht völlig. Vielmehr kam es zu einer neuerlichen selektiven Rezeption deutscher Rechtsgebiete. Gebiete, die maßgeblich deutschrechtlich beeinflusst und dem US-amerikanischen Einfluss entgangen waren, blieben weiter interessant, während andere Rechtsgebiete aus dem Fokus des Interesses herausfielen. So blieb die Rechtsvergleichung mit dem deutschen materiellen Zivilrecht, in dessen japanisches Pendant die Besatzungsadministration kaum eingegriffen hatte, erhalten. Tatsächlich wurde die Rechtsvergleichung sogar um die Gebiete Familien- und Erbrecht erweitert, die auf US-amerikanischen Druck hin von älteren japanischen Vorstellungen entkleidet worden waren (Yamauchi, Menkhaus und Sato 1999). Auf anderen Rechtsgebieten, wie etwa dem Wettbewerbs-, Effekten- und Gesellschaftsrecht, die stark von US-amerikanischen Vorstellungen beeinflusst wurden, ging das Interesse am deutschen Recht hingegen zurück.

Fünfzig Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges machte sich in Japan parallel mit den Veränderungen der bis dahin weitgehend stabilen Nachkriegsordnung ein Umdenkprozess auch in der Rechtsvergleichung bemerkbar. Die Motivationslage für eine Beschäftigung mit dem deutschen Recht änderte sich erneut. Sie richtete sich jetzt an vergleichbaren Problemlagen aus. Beide Länder wurden wirtschaftliche Großmächte, beide Länder orientierten sich an denselben Staatszielbestimmungen, beide Länder verzeichneten vergleichbare demographische Entwicklungen, beide Länder gehören zu den wichtigsten Anmeldern und Inhabern gewerblicher Schutzrechte usw.

In neuerer Zeit verfolgt Japan die deutsche Gesetzgebung im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherungen mit Interesse. Auf die Einführung der deutschen Pflegeversicherung im Jahre 1995 folgte im Jahr 2000 das japanische Modell. Damit wird ein erneuter Gleichlauf der gesetzlichen Sozialversicherungen erreicht, die in beiden Ländern in die fünf Sparten Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Berufsunfall- und Pflegeversicherung unterteilt sind, auch wenn in der inhaltlichen Ausgestaltung Unterschiede bestehen. Die Abhängigkeit der Politiker und der Parteien von ausreichender Finanzierung für ihre von den Verfassungen vorgesehene staatliche Aufgabe führte in Japan im Jahr 1993 zur Einführung einer staatlichen Parteiensubventionierung, bei der die ein wenig ältere deutsche staatliche Parteienfinanzierung Pate stand. Auch das im selben Jahr geschaffene neue Wahlrecht lässt deutsche Vorbilder erkennen. Die Wirtschaftsprobleme seit Beginn der 1990er Jahre haben auch in Japan zur Freisetzung von Arbeitnehmern geführt. Die Einführung eines Kündigungsschutzrechtes nach deutschen Vorbildern erfolgte deshalb im Jahre 2004 (Menkhaus und Meinhardt 2004). Das Betreuungsrecht ist in Japan jüngst unter enger Be-

obachtung der deutschen Vorstellungen neu geregelt worden. Die schrittweise Teilung des Zivilrechts in Vorschriften für Unternehmen und solche für Verbraucher ist in Japan ebenso populär wie das Vorgehen im Bereich des Umweltschutzes in Deutschland. Noch weitere Beispiele könnten genannt werden. Aber auch hier wird erneut deutlich, dass keine umfassende Auseinandersetzung mit dem deutschen Recht erfolgt, sondern immer nur eine selektive.

Die fortschreitende Europäisierung der Bundesrepublik Deutschland hat dazu geführt, dass deutschrechtliche Lösungen oft nicht mehr so deutlich von den Lösungsansätzen der anderen Mitgliedstaaten unterscheidbar sind und die auf der Ebene der Europäischen Union gefundenen Kompromisse zwangsläufig Rechtsfiguren unterschiedlicher Herkunft berücksichtigen. Das führt zu einer gewissen Unsicherheit im Hinblick auf die Frage nach dem Sinn einer Beschäftigung mit dem deutschen Recht. Interessant mag es für Japan aber sein, die Bundesrepublik Deutschland als ein Beispiel für die partielle Aufgabe von Souveränität und deren Übertragung auf eine supranationale Einrichtung zu beobachten. Die Konstruktion der Europäischen Union dient der Schaffung einer größeren und damit stärkeren politischen und wirtschaftlichen Einheit, für die in Japan im Hinblick auf asiatische Nachbarstaaten bisher nur geringe Ansätze zu erkennen sind. Da Deutschland innerhalb der EU zu den großen Ländern zählt, ist die deutsche Perspektive nach wie vor von besonderer Bedeutung.

Deutsch-japanische Ansätze können auch für Drittstaaten interessant sein. Da beide Rechtssysteme vergleichbar sind, könnten gemeinsame Anstrengungen bei der Vermittlung von Erkenntnissen die Rechtsordnung dieser Länder stärken. Unter anderem mit dieser Thematik wird sich anlässlich des Jahres „Deutschland in Japan“ eine von der Humboldt-Stiftung, dem DAAD und der JSPS getragene Veranstaltung unter dem Titel „Globalisierung und Recht – Beiträge Japans und Deutschlands zu einer internationalen Rechtsordnung im 21. Jahrhundert“ befassen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass in Japan stets gute Motive für die Auseinandersetzung mit dem deutschen Recht erkennbar sind. Der Gegenstand des Interesses hat sich lediglich stetig verlagert.

AUSBLICK

Japans historische Beschäftigung mit Deutschland war lange Zeit ideologisch befrachtet: Wissenschaftlichkeit wurde gleichsam mit Deutschland gleichgesetzt. Das verbaute Japan den unbelasteten Zugang zu anderen Staaten und führte in Deutschland zu einer sehr hohen Erwartungshaltung. Japan hat sich im Verlauf der Zeit schrittweise aus dieser Situation

befreit und die eigene, historisch begründete und vorbildlich entwickelte Rechtsvergleichung auch auf andere Staaten ausgedehnt. Deutschland ist dabei zu einem Land unter anderen geworden und hat infolgedessen seine besondere Stellung eingebüßt. Diese Entwicklung schreitet in Japan fort und wird die Nachfrage nach Deutsch und deutschen Lösungen weiter reduzieren. Es ist an Deutschland, sich auf diese Situation einzustellen und die eigenen Erwartungen anzupassen. Gegenwärtig kann noch auf ein erhebliches personelles Potential der japanischen Seite zurückgegriffen werden, was es erlaubt, selbst bilaterale juristische Symposien insgesamt in deutscher Sprache durchzuführen. Immer noch sind Vortragsreisen deutscher Juristen möglich, die vor Ort von japanischen Kollegen ins Japanische übersetzt und in der Regel auch veröffentlicht werden. Nach wie vor werden viele deutsche Lehrbücher ins Japanische übersetzt und erfreuen sich deutsche Habilitations- und Festschriften in Japan großer Beliebtheit. Das wird nicht so bleiben.

Um Japans Interesse an Deutschland weiterhin zu erhalten, ist zu prüfen, was in Japan und Deutschland unternommen werden kann, um die japanische Beschäftigung mit dem deutschen Rechtswesen aufrecht zu erhalten. Die folgenden Vorschläge an die japanische Seite dürfen nicht als Forderungen missverstanden werden. Solche können von deutscher Seite nicht erhoben werden, weil die eigene Infrastruktur bei der Beschäftigung mit japanischem Recht unterentwickelt ist und in Zeiten knapper Kassen an Universitäten gleichzeitig mit dem Abbau japanwissenschaftlicher Einrichtungen sogar die Gefahr besteht, dass sie noch weiter beschränkt wird.

Da Rechtssystem und Amtssprache nicht trennbar sind, kommt der Vermittlung der deutschen Sprache eine zentrale Funktion zu. Zur Erreichung dieses Zieles ist die gegenwärtige japanische Methode, die deutsche Sprache insbesondere aus ideologischen und personellen Gründen wie eine zweite Pflichtfremdsprache zu erhalten, nicht zielführend. Denn die Beobachtung lehrt, dass die Studierenden Deutsch als zweite Pflichtfremdsprache nur mit großem Widerwillen und entsprechend geringem Erfolg absolvieren. Vor diesem Hintergrund ist schon vor einiger Zeit von einigen japanischen Germanisten, die auch als universitäre Deutschlehrer tätig sind, die Forderung nach einer „Gesundschumpfung“ des Deutschunterrichts an japanischen Universitäten erhoben worden (Kutsuwada, Mishima und Ueda 1987). Das ist gut nachvollziehbar. Die Forderung hingegen zum Anlass zu nehmen, auf eine zweite Fremdsprache als Pflichtsprache zu verzichten, scheint übertrieben. Denn der Siegeszug des Englischen als Globalsprache ist nicht mehr aufzuhalten. Englisch ist also ein absolutes Muss für jeden Studierenden. Neben die Muttersprache hat deshalb in nicht englischsprachigen Ländern eine weitere Fremdsprache zu

treten, die dann die „eigentliche“ Fremdsprachenkompetenz bildet. Das kann erreicht werden, indem Deutsch nur als eine von vielen zweiten Fremdsprachen angeboten wird und damit nur von wirklich Interessierten gewählt wird. Sowohl hinsichtlich des Umfangs der Semesterstundenzahl als auch inhaltlich sind wohl Veränderungen nötig. Inhaltlich dürfte die Fremdsprachenausbildung stärker auf die für Juristen außerordentlich wichtige verbale Kommunikation auszurichten sein. Der eingangs erwähnte Intensivkurs Deutsch an der juristischen Fakultät der Keiō-Universität könnte dafür ein Modell sein.

Bei der Ausweitung von Veranstaltungen zum Europarecht darf nicht vergessen werden, das das Recht der Europäischen Union ohne eine gründliche Kenntnis des Rechts eines der Mitgliedstaaten nicht erschlossen werden kann, weil das „Europäische“ das fortgeltende nationale Recht in verschiedener Weise lediglich überlagert. Insgesamt entsteht die EU aus der Initiative der Mitgliedstaaten, nicht umgekehrt. Bei der Wahl des passenden Mitgliedstaates, aus dessen Perspektive sich die Vervollständigung der EU beobachten lässt, kann Japan an Erfahrungen aus der Meiji-Zeit anknüpfen. Auch damals ging es um die Wahl zwischen *common law* und kontinentaleuropäischem Recht. Damals entschied man sich für Letzteres und deshalb dürfte auch heute der Zugang zur EU über ein kontinentaleuropäisches Rechtssystem nahe liegen.

Die Frage der Anerkennung von Studienleistungen, die in einschlägigen Studiengängen im Ausland erbracht werden, ist zu regeln. Gerade im Bereich der japanischen Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengänge ist eine frühe Spezialisierung denkbar. Auch sollte die in Deutschland anstehende Einführung gestufter Studiengänge im Fach Rechtswissenschaften der Lösung dieser Frage entgegenkommen.

Besonders wichtig aber erscheint die Gründung von Deutschland-Kompetenz-Zentren an interessierten japanischen Universitäten, die fachbereichsfrei sind und deshalb alle Methodenwissenschaftler, die sich mit Deutschland befassen, zusammenführen können. Die Ausgangsposition für solche Zentren ist in Japan gut. Die Deutschlehrer sind schon jetzt in der Fakultät integriert, an der sie ihren Deutschunterricht anbieten. Sie stammen nicht aus der Fakultät für Literaturwissenschaft, obwohl sie oft Germanisten sind. In der Fakultät, in der sie tätig sind, machen sie Erfahrungen mit den Methoden der anderen Wissenschaften und deren Fachterminologie und diese Erfahrungen können sie in ihrem Unterricht umsetzen. Ihre Aufnahme in ein Deutschland-Zentrum der Universität zusammen mit den Kollegen, die sich in den jeweiligen Fachbereichen im Rahmen ihrer Disziplin methodisch mit Deutschland auseinandersetzen, erlaubt ein breites Deutschlandbild. Der außeruniversitäre Verein *Doitsu Gakkai*, der gegenwärtig mit Hirowatari Seigo über einen Juristen mit aus-

gedehnter Deutschlanderfahrung als Vorsitzenden verfügt, ist dafür ein Beispiel. Ob auch die im Jahr 2000 an der Universität Tokio gegründete Einrichtung DESK (Deutschland- und Europastudien in Komaba) am Komaba-Campus ein solches Modell ist, kann nicht abschließend beurteilt werden. Auffällig ist, dass der Standort dieser Einrichtung die an der Universität Tokio nicht aufgelöste Allgemeinbildungsstufe (*kyōyōbu*) ist und sich kein Jurist unter den Verantwortlichen findet.

Defizite im Deutschlandbezug sind bei den japanischen Rechtsanwälten offenkundig. Hier könnte ein Instrument von Interesse sein, dass in Deutschland innerhalb des juristischen Vorbereitungsdienstes mit großem Erfolg praktiziert wird, die so genannte Wahlstation. Diese mehrmonatige Ausbildungsstation kann auch im Ausland verbracht werden, falls dort ein zur Ausbildung geeigneter Volljurist tätig ist. Auch die Zulassung der Bildung grenzüberschreitender Kanzleien unter Beteiligung von Japanern, die einen Einsatz in der deutschen Niederlassung ermöglichen würden, sollte erneut geprüft werden.

Für Deutschland gilt, dass die Reduzierung der Mittel für DAAD-Fachlektorate für Deutsches Recht problematisch ist, weil das Erfordernis eines intensiven Sprachunterrichts in der Fachsprache besteht. Vielmehr sollten diese Langzeitdozenturen vermehrt werden, damit in Japan Juristische Fakultäten, die einen Deutschland-Schwerpunkt verfolgen, eine entsprechende Person anwerben können. Es sollte auch nicht vergessen werden, dass die Stelleninhaber gerade für die Fachkompetenz im japanischen Recht nach ihrer Rückkehr in Deutschland zur Verfügung stehen.

Besonders wichtig für Deutschland ist die richtige Bewertung der Betreuungsleistungen deutscher Rechtslehrer für japanische Gäste. Diese Kapazitäten finden in den gegenwärtigen Evaluierungs- und Besoldungsansätzen für Lehrstuhlinhaber kaum Beachtung.

Die Notwendigkeit der Fachfremdsprachenkompetenz ist jetzt auch in Deutschland endlich anerkannt. Das für die Juristenausbildung entscheidende Richtergesetz sieht dafür einen so genannten Pflichtschein vor, der bei der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung vorzulegen ist. Auch die japanische juristische Fachterminologie kann damit Gegenstand einer entsprechenden Veranstaltung sein. Hier könnte ein zusätzlicher Arbeitsplatz für japanische Muttersprachler entstehen, die von Beruf Juristen sind und sich mit dem deutschen Recht auseinandersetzen.

Letztlich aber steht und fällt das japanische Interesse an der deutschen Rechtsordnung mit der deutschen Fähigkeit, attraktive rechtliche Lösungen anzubieten.

LITERATURVERZEICHNIS

- Bartels-Ishikawa, Annette (1996): Als Associate Professor an einer japanischen Universität oder „do desu ka?“. In: *JuS (Juristische Schulung)*, S. 567–568.
- Becker, Bert (Hg.) (2001): *Georg Michaelis. Ein preußischer Jurist im Japan der Meiji-Zeit*. München: Iudicium.
- Berberich, Thomas (1992): Die Förderung japanischer Rechtswissenschaftler am Beispiel der Alexander von Humboldt-Stiftung. In: Leser, Hans Georg und Isomura Tamotsu (Hg.): *Wege zum japanischen Recht, Festschrift für Zentaro Kitagawa*. Berlin: Duncker & Humblot, S. 263–276.
- Brauneder, Wilhelm und Kaname Nishiyama (Hg.) (1992): *Lorenz von Steins „Bemerkungen über Verfassung und Verwaltung“ von 1889 zu den Verfassungsarbeiten in Japan*. Frankfurt am Main u. a.: Peter Lang.
- Daigaku setchi kijun* [Verordnung zur Einrichtung von Universitäten]. Verordnung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft Nr. 28/1956, zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 43/2004.
- Ebihara, Akio (2004): Doitsuoh [Deutsches Recht]. In: Kitamura, Ichirō (Hg.): *Akusesugaido gaikokuhō* [Access Guide for Foreign Laws]. Tokio: Tōkyō Daigaku Shuppankai, S. 153–187.
- Gaikokuhō Bunken Sentā* [Zentrum für ausländische juristische Literatur] (2004): <http://www.j.u-tokyo.ac.jp/lib/gaise/index.html> (Zugriff am 29.06.2005)
- Heldrich, Andreas und Uchida Takeyoshi (Hg.) (1996): *Festschrift für Hideo Nakamura zum 70. Geburtstag am 2. März 1996*. Tokio: Seibundo.
- Hochschulkompass (2005): Internationale Kooperation deutscher Hochschulen. Eine Übersicht. <http://www.hochschulkompass.de> (Zugriff am 29.09.2005)
- Ishibe, Masasuke (2000): Fachlektorate „Deutsches Recht“ an japanischen Hochschulen – Anmerkungen aus Erfahrungen mit DAAD-Lektoren in Kobe und Osaka. In: Rösler, Albrecht et al. (Hg.): *An japanischen Hochschulen lehren*. München: Iudicium, S. 153–159.
- Itadera, Ichitarō (2002): *Gaikokuhō bunken no shirabekata* [Vorgehensweise beim Umgang mit Materialien des ausländischen Rechts]. Tokio: Shinsansha.
- Japanischer Deutschlehrerverband/Sonderausschuß für die Umfrage (2001): *Situation von Deutsch als Fremdsprache in Japan: Gegenwärtige Lage und zukünftige Aufgaben des Deutschunterrichts in Japan – Bericht über die Umfrage*. Tokio: Der Japanische Deutschlehrerverband.
- Katada, Takeshi (1999): *Doitsu gaku kyōkai to Meiji hōsei*. [Der Verein für deutsche Wissenschaften und das Rechtssystem der Meiji-Zeit] Tokio: Kitakushakan.

- Kitagawa, Zentarō (1989): *Seiyōhō no Nipponka – Shinpojium no autorain* [Die Japanisierung des westlichen Rechts – Überblick zum Symposium]. In: *Jurisuto* 927, S. 114–115.
- Kobayashi, Ken'ichi (2004): *Bunkei hakushi ryōsan jidai ni* (Auf dem Weg zur Massenproduktion von Doktoren in den Geisteswissenschaften). In: *Nikkei (Nihon keizai shinbun)* Internationale Ausgabe vom 18.10.2004, S. 15.
- Kühne, Hans-Heiner (1995): *Festschrift für Koichi Miyazawa, dem Wegbereiter des deutsch-japanischen Strafrechtsdiskurses*. Baden-Baden: Nomos.
- Kuriki, Hisao et al. (Hg.) (1999): *Ningen, kagakugijutsu, kankyō: Nichidoku kyōdō kenkyū shinpojium*. [Mensch, Wissenschaft und Technik, Umwelt: Gemeinsames Deutsch-Japanisches Forschungssymposium]. Tokio: Shinzansha.
- Kutsuwada, Osamu, Kenichi Mishima und Koji Ueda (1987): *Zur Situation des Deutschunterrichts in Japan*. In: Sturm, Dietrich (Hg.): *Deutsch als Fremdsprache weltweit. Situation und Tendenzen*. München: Max Hueber, S. 75–82.
- Leser, Hans Georg und Isomura Tamotsu (Hg.) (1992): *Wege zum japanischen Recht: Festschrift für Zentaro Kitagawa zum 60. Geburtstag am 5. April 1992*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Lins, Ulrich (1993): *Akademischer Austausch zwischen Deutschland und Japan*. In: Pohl, Manfred (Hg.): *Japan. Politik und Wirtschaft 1992/93*. Hamburg: Institut für Asienkunde, S. 144–166.
- Lüke, Gerhard, Mikami Takehiko und Hanns Prütting (Hg.) (2001): *Festschrift für Akira Ishikawa zum 70. Geburtstag am 27. November 2001*. Berlin: Walter de Gruyter.
- Maruyama, Shūhei (1996): *Doitsu kigyō hō hanrei no tenkai* [Die Entwicklung der Rechtsprechung zum deutschen Unternehmensrecht]. Tokio: Nihon Hikakuhō Kenkyūjo.
- Maruyama, Shūhei (1998): *Zoku Doitsu kigyō hō hanrei no tenkai* [Fortsetzung: Die Entwicklung der Rechtsprechung zum deutschen Unternehmensrecht]. Tokio: Nihon Hikakuhō Kenkyūjo.
- Menkhaus, Heinrich (1990): *Die Juristenausbildung in Japan*. In: *Mitteilungen der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung* 4, S. 28–32.
- Menkhaus, Heinrich (1993): *Zweisprachige Wörterbücher zur juristischen Fachsprache – Deutsch/Japanisch und Japanisch/Deutsch*. In: *Japanstudien, Jahrbuch des Deutschen Instituts für Japanstudien* 4, S. 279–291.
- Menkhaus, Heinrich (1994): *Deutsch-Japanische Wörterbücher zur juristischen Fachsprache – Neuerscheinungen 1993*. In: *Japanstudien, Jahrbuch des Deutschen Instituts für Japanstudien* 5, S. 524–534.
- Menkhaus, Heinrich (2000): *Der deutsch-japanische Austausch der Gegenwart und die Juristen*. In: Manthey, Barbara et al. (Hg.): *JapanWelten*

- *Aspekte der deutschsprachigen Japanforschung. Festschrift für Josef Kreiner zu seinem sechzigsten Geburtstag von seinen Schülern und Mitarbeitern.* Bonn: Bier'sche Verlagsanstalt, S. 261–277.
- Menkhaus, Heinrich und Meinhardt, Falk (2004): „Neues“ Kündigungsrecht in Japan!? In: *ZIAS (Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht)* 18, 3, S. 201–215.
- Menkhaus, Heinrich (2005): History of German Japanese Scientific Relations in the Area of Legal Science. In: Deutsche Gesellschaft der JSPS-Stipendiaten e. V. (Hg.): *10th Anniversary of the Deutsche Gesellschaft der JSPS-Stipendiaten e. V. – German-Japanese Scientific Exchange.* Bonn: Deutsche Gesellschaft der JSPS-Stipendiaten e. V., S. 107–122.
- Mori, Isamu (1994): Die Bedeutung des Deutschen für die juristischen Fakultäten in Japan: Nachlassen des Einflusses deutschen Rechts? In: Ammon, Ulrich (Hg.): *Die deutsche Sprache in Japan. Verwendung und Studium.* München: Iudicium, S. 49–62.
- Murakami, Jun'ichi (1989): Die Rolle der deutschen Sprache für die japanische Rechtswissenschaft. In: Bauer, Hans L. (Hg.): *Deutsch als zweite Fremdsprache in der gegenwärtigen japanischen Gesellschaft.* München: Iudicium, S. 59–67.
- Murakami, Jun'ichi (2000): Vom Gegenverkehr zum Dialog – Am Beispiel der Rechtswissenschaft. In: *Blaue Blätter (Mitteilungen der DAAD Außenstelle Tokyo)* 5, S. xxiii–xxvi.
- Murakami, Jun'ichi und Hans-Peter Marutschke (2002): *Doitsuho nyūmon* [Einführung in das deutsche Recht]. 5. Auflage. Tokio: Yūhikaku.
- Murakami, Jun'ichi (2002): Justiz- und Juristenausbildung in Japan. Aktuelle Reformbestrebungen durch die Initiative der Wirtschaft und Politik. In: Ascheri, Mario (Hg.): *Ins Wasser geworfen und Ozeane durchquert. Festschrift für Knut Wolfgang Nörr.* Köln: Böhlau, S. 633–647.
- Nakata, Kunihiko (2004): Die große Reform des juristischen Ausbildungssystems in Japan: Die Einführung der Law School. In: *ZJapanR (Zeitschrift für japanisches Recht)* 18, S. 147–160.
- Nihon Gakujutsu Kaigi Hikakuhōgaku Kenkyū Renraku Inkaï (1994): Hikakuhō oyobi gaikokuhō kamoku no kaikō setchi jōkyō [Die Situation der Einrichtung und Durchführung von Unterricht zur Rechtsvergleichung und zum ausländischen Recht]. In: *Hōritsu Jihō* 66, 8, S. 114–126.
- Nihon Gakujutsu Kaigi Hikakuhōgaku Kenkyū Renraku Inkaï (1998): Gaikokujin ni yoru hikakuhō oyobi gaikakuhō kamoku no tantō jōkyō [Die Situation der Ausländer, die Unterricht zur Rechtsvergleichung und zum ausländischen Recht geben]. In: *Hōritsu Jihō* 70, 2, S. 109–113.
- Nitschke, Dorothee (2001): Associate Professor in Japan: Sore wa nan desu ka? Die Bedeutung von Associate Professoren für die japanische Juri-

- stenausbildung von heute. In: *ZJapanR (Zeitschrift für Japanisches Recht)* 11, S. 165–177.
- Okuda, Masamichi (2004): Die Juristenausbildung in Japan. In: *Wissenschaftsrecht* 37, 3, S. 256–264.
- Petersen, Anja (1996): Das erste japanische juristische Staatsexamen und dessen aktuelle Reformdiskussion. In: *ZJapanR (Zeitschrift für Japanisches Recht)* 1, S. 32–50.
- Rahn, Guntram (1990): *Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan*. München: C. H. Beck.
- Richter, Peter (2000): Intensivkurs Deutsch für Sozialwissenschaftler – ein Modellversuch an der juristischen Fakultät der Keio-Universität Tokyo. In: Rösler, Albrecht *et al.*: *An japanischen Hochschulen lehren – Zur Vermittlung von Sprache und Kultur der deutschsprachigen Länder – ein Handbuch*. München: Iudicium, S. 184–193.
- Röhl, Wilhelm (1959): *Fremde Einflüsse im modernen japanischen Recht*. Frankfurt am Main u. a.: Alfred Metzner.
- Rösler, Albrecht (2000): Als Fachlektor für Deutsches Recht an der juristischen Fakultät einer japanischen Universität – „Jura-Lektor als Beruf“. In: Rösler, Albrecht *et al.* (Hg.): *An japanischen Hochschulen lehren – Zur Vermittlung von Sprache und Kultur der deutschsprachigen Länder – ein Handbuch*. München: Iudicium, S. 55–76.
- Sambe, Shinichi (1996): Das neue Konzept für die Deutschkurse an der juristischen Fakultät der Keio Universität – Ein Pilotstudiengang im Fach Jura/Politologie –. In: Gad, Gernot *et al.* (Hg.): *Deutsch in Japan – Interkulturalität und Skepsis zwischen Vergangenheit und Zukunft*. Bonn: DAAD, S. 197–206.
- Schenck, Paul-Christian (1997): *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens*. Stuttgart: Steiner.
- Stalph, Jürgen und Suppanschitsch, Harald (1999): *Wörterbücher und Glossare. Eine teilannotierte Bibliographie japanisch-deutscher und deutsch-japanischer Nachschlagewerke*. München: Iudicium.
- Süss, Rembert (1996): Das Studium der Rechtswissenschaft in Japan – Eindrücke eines deutschen Dozenten. In: *ZJapanR (Zeitschrift für Japanisches Recht)* 1, S. 92–96.
- Westhoff, Jörn und Georg Lennartz (2005): *„Ach, so ist das!“ Liber amicorum für Toichiro Kigawa*. Hamburg: Deutsch-Japanische Juristenvereinigung e. V.
- Yamada, Akira (1985): *Doitsuho gairon* [Grundlagen des deutschen Rechts]. 3. Auflage. Bd. I. Tokio: Yūhikaku.
- Yamada, Akira (1987): *Doitsuho gairon* [Grundlagen des deutschen Rechts]. 3. Auflage. Bd. II. Tokio: Yūhikaku.

- Yamada, Akira (1989): *Doitsu hō gairon* [Grundlagen des deutschen Rechts]. 3. Auflage. Bd. III. Tokio: Yūhikaku.
- Yamada, Akira (1991): *Doitsu renpō kyōwa koku hō no nyūmon to kiso* [Das Recht der Bundesrepublik Deutschland – Einführung und Grundlagen]. 2. Auflage. Tokio: Yūshindō.
- Yamauchi, Koresuke (1989): Ausländisches Recht und Rechtsvergleichung in der japanischen Juristenausbildung. In: *JURA* 9, S. 459–465.
- Yamauchi, Koresuke (1992): Juristenausbildung und Anwendung ausländischen Rechts in Japan. In: Schweizer Institut für Rechtsvergleichung (Hg.): *Osmose zwischen Rechtsordnungen*. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag, S. 355–360.
- Yamauchi Koresuke, Heinrich Menkhaus und Sato Fumihiko (1999): Japan. In: Henrich, Dieter (Hg.): *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*. Frankfurt am Main u. a.: Verlag für Standesamtswesen, Loseblattsammlung; Stand 31.12.1999.